
06/2020

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

23.09.2020

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit vom 22. September 2020	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit vom 22. September 2020

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	3
§ 8	Bachelor-Arbeit	3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, LP ...	5
Anlage 2:	Wahlpflichtmodule für die Bereiche Berufspraktische Vorbereitung, Professionelles Selbstverständnis, berufliche Praxis und Ethik, Praxisprojekte, Vertiefende Reflexion von Handlungsfeldern und Berufspraktische Profilierung	6
Anlage 3:	Regelstudienplan.....	8
Anlage 4:	Praktikumsordnung.....	9
Anlage 5:	Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Soziale Arbeit mit der Akademia im. Jakuba z Paradyża (Akademie Gorzów) in Polen..	14
Anlage 6:	Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit der Universitatea de Vest din Timisoara (UVT) in Rumänien	22

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit hat ein fachhochschulisches Profil.

(2) ¹Das Ziel des Studiengangs besteht darin, den Absolventinnen und Absolventen die wissenschaftlichen Grundlagen sozialarbeiterischen Handelns zu vermitteln und sie auf dieser Basis zum selbstständigen Handeln in den verschiedenen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit zu befähigen. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Wissensbestände Sozialer Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften. ³Sie besitzen berufsbezogene Kenntnisse und Kompetenzen, die dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und sozialarbeiterischer Praxis entsprechen. ⁴Sie ermöglichen es ihnen:

- relevante Informationen zu spezifischen sozialen Problemlagen zu sammeln, im Hinblick auf ihren Anwendungsbezug zu analysieren und zu bewerten,
- soziale Zusammenhänge sowie Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren, zu verstehen und zu erklären,
- Handlungspläne und Problemlösungen zu entwickeln, zu begründen, umzusetzen und zu evaluieren,
- das eigene berufliche Handeln sowie die ethischen Standards Sozialer Arbeit zu begründen und zu reflektieren,
- Selbstverständnis und Arbeitsweise Sozialer Arbeit gegenüber Klientinnen und Klienten und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten sowie
- an der Lösung sozialer Probleme in interdisziplinärer Zusammenarbeit mitzuwirken.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen.

(2) ¹Innerhalb des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Zusammenarbeit mit der „Akademia im. Jakuba z Paradyża“ in Gorzów/Polen (Akademie Gorzów) zu erwerben: Neben dem „Bachelor of Arts“ der BTU erwerben die Studierenden den Abschluss „pedagogika w specjalności: pedagogika opiekuńczo-wychowawcza“ der Akademie Gorzów. ²Dieses Studienangebot ist auf jeweils zehn Studienplätze pro Jahrgang an der BTU und an der Akademie Gorzów begrenzt. ³Die weiteren Prüfungs- und Studienregelungen werden in Anlage 5 erläutert.

(3) ¹Innerhalb des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Zusammenarbeit mit der „Universitatea de Vest din Timisoara“ (UVT) in Rumänien zu erwerben: „Bachelor of Arts“ (BTU) und „Licenta in asistenta sociala“ (UVT). ²Dieses Studienangebot ist auf jeweils zehn Studienplätze pro Jahrgang an der BTU und an der UVT begrenzt. ³Die weiteren Prüfungs- und Studienregelungen werden in Anlage 6 erläutert.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Es beginnt jeweils in einem Wintersemester. ³Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden insgesamt 180 ECTS Leistungspunkte (LP). ⁴Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁵Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-BA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich aus den in Anlage 1 und Anlage 2 dargestellten Modulen zusammen. ²Der Ablauf des Studiums ist dem Regelstudienplan in Anlage 3 zu entnehmen. ³Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ⁴Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ⁵Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachge-

biet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(2) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(3) Das Studium beinhaltet praktische Studienabschnitte, die aus einem praktischen Studiensemester (Modul 12670 „Praxis und methodische Begleitung“) und weiteren Praxisprojekten (Modulbereich „Praxisprojekte“ sowie ggf. Angeboten in den Wahlpflichtbereichen „Berufspraktische Vorbereitung“, „Professionelles Selbstverständnis, berufliche Praxis und Ethik“, „Herrschaftsverhältnisse und Diskriminierung“ und „Berufspraktische Profilierung“) bestehen.

(4) ¹Im praktischen Studiensemester im dritten Semester ist das Modul 12670 „Praxis und methodische Begleitung“ im Umfang von 30 LP zu belegen. ²Zum Modul 12670 „Praxis und methodische Begleitung“ wird zugelassen, wer mindestens 30 LP erbracht hat. ³Weitere Regelungen zum praktischen Studienabschnitt werden in der Praktikumsordnung getroffen (s. Anlage 4).

(5) Studienaufenthalte im Ausland sind ab dem zweiten Fachsemester möglich; das praktische Studiensemester ist für einen Auslandsaufenthalt besonders geeignet.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Es bestehen keine besonderen Regelungen zur Prüfungsorganisation.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 126 LP erbracht hat.

(2) Bei der Ausgabe des Themas ist die Zweitprüferin/der Zweitprüfer anzugeben.

(3) ¹Für die schriftliche Bachelor-Arbeit gilt ab dem Datum der Ausgabe des Themas eine Bearbeitungsfrist von 12 Wochen. ²Für das Modul Bachelor-Arbeit werden insgesamt 12 LP vergeben.

(4) Bei der Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Modulnotendurchschnitt (ohne das Modul Bachelor-Arbeit):	70 %
Modul Bachelor-Arbeit:	30 %

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Leiterin oder den Leiter des Praxisamtes, die oder der die konzeptionellen und koordinativen Aufgaben für die praktischen Studienabschnitte, insbesondere für das Modul 12670 „Praxis und methodische Begleitung“ und das Modul 12 „Praxisprojekte“, wahrnimmt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium aufnehmen. ²Ein Wechsel bereits im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit immatrikulierter Studierender in diese Prüfungs- und Studienordnung ist auf Antrag möglich.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit vom 28. September 2018 (AMbl. 21/2018) tritt nach

der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 4 – Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik vom 04. November 2019 und 22. April 2020, der Stellungnahmen des Senats vom 12. Dezember 2019 und 14. Mai 2020 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 22. September 2020.

Cottbus, den 22. September 2020

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, LP

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Module	Status	Bewertung	LP
12034	1	Sozialwissenschaftliches Denken und Arbeiten	P	Prü	5
12911	2	Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit	P	Prü	12
12931	3	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	P	Prü	8
12938	4	Einführung in die Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	P	Prü	6
	5	Berufspraktische Vorbereitung ^{3a}	WP	Prü	5
12940	6	Soziologie für die Soziale Arbeit	P	Prü	8
12941	7	Sozialpsychiatrie, Sonder- und Rehabilitationspädagogik	P	Prü	8
	8	Professionelles Selbstverständnis, berufliche Praxis und Ethik ^{3b}	WP	Prü	8
12670	9	Praxis und methodische Begleitung	P	Prü	30
12943	10	Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit	P	Prü	9
12945	11	Psychologie für die Soziale Arbeit	P	Prü	9
	12	Praxisprojekte ^{3c}	WP	Prü	9
12947	13	Sozialpolitik	P	Prü	6
12948	14	Vertiefung der Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	P	Prü	5
	15	Herrschaftsverhältnisse und Diskriminierung ^{3d}	WP	Prü	5
12950	16	Management	P	Prü	8
12951	17	Gesundheit und soziale Sicherung	P	Prü	5
	18	Berufspraktische Profilierung ^{3e}	WP	SL	4
12960	19	Ästhetik, Bildung, Medien	P	Prü	6
12986	20	Beratung und Kommunikation	P	Prü	6
	21	Fachübergreifendes Studium (FÜS) ⁴	WP	Prü	6
12987	22	Bachelor-Arbeit	P	Prü	12
LP Gesamt			180		

Abkürzungen und Erläuterungen:

¹ Modulnummer lt. BTU-Moduldatenbank

² Studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul an der BTU

^{3a-e} Auswahl eines Wahlpflichtmoduls aus dem Angebotskatalog siehe Anlage 2

⁴ Frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Katalog des Fachübergreifenden Studiums der BTU

LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die Bereiche Berufspraktische Vorbereitung, Professionelles Selbstverständnis, berufliche Praxis und Ethik, Praxisprojekte, Vertiefende Reflexion von Handlungsfeldern und Berufspraktische Profilierung

Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann durch die Studiengangsleitung gemäß § 6 Abs. 1 angepasst werden.

Modul-Nr.	Wahlpflichtmodule	LP	Bewertung
	a: Bereich Berufspraktische Vorbereitung		
13068	Intervention bei psychischen Leiden	5	Prü
13069	Migrant*innen in Deutschland	5	Prü
13070	Kinder- und Jugendhilfe	5	Prü
13071	Kultur- und medienpädagogische Zielgruppenarbeit	5	Prü
13173	Soziale Arbeit in Polen I	5	Prü
13072	Sozialarbeit in Rumänien	5	Prü
	b: Bereich Professionelles Selbstverständnis, berufliche Praxis und Ethik		
13073	Stationäre Kinder- und Jugendhilfe	8	Prü
13074	Grundlagen der Arbeit mit Familien	8	Prü
13075	Kriminalität und Soziale Arbeit	8	Prü
13076	Prävention von Rechtsextremismus	8	Prü
13077	Soziale Arbeit im ländlichen Raum	8	Prü
13174	Soziale Arbeit in Polen II	8	Prü
13099	Interkulturalität und Transnationalität in der Sozialen Arbeit	8	Prü
13100	Dokumentation in der Sozialen Arbeit	8	Prü
13120	Altenarbeit	8	Prü
13125	Medienpädagogik und Ästhetische Erziehung	8	Prü
13126	Häusliche Gewalt	8	Prü
13127	Selbstständige Soziale Arbeit	8	Prü
13128	Sozialpädagogische Interventionen in Kontexten von sozialer Benachteiligung	8	Prü
13129	Bildung und Inklusion	8	Prü
	c: Bereich Praxisprojekte		
13130	Spielen zu Hause	9	Prü
13131	Flüchtlingsarbeit in Cottbus	9	Prü
13132	Projekte in Eigeninitiative	9	Prü
13133	Familien frühzeitig stärken	9	Prü
13134	Der Malort im Kontext der Jugendhilfe	9	Prü
13135	Grundlagen der Arbeit mit Familien – Service Learning	9	Prü
13136	Kinder stärken	9	Prü
13137	Medienarbeit mit verschiedenen Zielgruppen	9	Prü
13138	Stadtteilarbeit	9	Prü
13139	Deutsch-Rumänisches Vergleichsprojekt	9	Prü
	d: Bereich Herrschaftsverhältnisse und Diskriminierung		
13140	Soziale Arbeit und Politik	5	Prü
13141	Kriminalprävention	5	Prü
13146	Gemeinwesenarbeit und ihre Bedeutsamkeit für struktur-	5	Prü

Modul-Nr.	Wahlpflichtmodule	LP	Bewertung
	schwache Regionen		
13147	Beratung und Begleitung von Pflege- und Adoptivfamilien	5	Prü
13148	Sexueller Missbrauch und Soziale Arbeit	5	Prü
13149	Bildung und soziale Ungleichheit	5	Prü
13150	Recovery, Stigma und Sozialpsychiatrie	5	Prü
	e: Bereich Berufspraktische Profilierung		
13156	Marte Meo	4	SL
13157	Community Organizing	4	SL
13159	Mediation	4	SL
13162	Flüchtlingsarbeit	4	SL
13172	Beratung / Systemische Beratung	4	SL

LP = Leistungspunkte; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Anlage 3: Regelstudienplan

Kennzeichen	Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
1	Sozialwissenschaftliches Denken und Arbeiten	5					
2	Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit	12 (6 + 6) ¹					
3	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	8					
4	Einführung in die Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	6					
5	Berufspraktische Vorbereitung (Wahl eines Modules aus Anlage 2a)	5					
6	Soziologie für die Soziale Arbeit		8				
7	Sozialpsychiatrie, Sonder- und Rehabilitationspädagogik		8				
8	Professionelles Selbstverständnis, berufliche Praxis und Ethik (Wahl eines Modules aus Anlage 2b)		8				
9	Praxis und methodische Begleitung			30			
10	Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit				9 (5 + 4) ¹		
11	Psychologie für die Soziale Arbeit				9 (4 + 5) ¹		
12	Praxisprojekte (Wahl eines Modules aus Anlage 2c)				9 (5 + 4) ¹		
13	Sozialpolitik				6		
14	Vertiefung der Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit				5		
15	Herrschaftsstrukturen und Diskriminierung (Wahl eines Modules aus Anlage 2d)				5		
16	Management					8	
17	Gesundheit und soziale Sicherung					5	
18	Berufspraktische Profilierung (Wahl eines Modules aus Anlage 2e)					4	
19	Ästhetik, Bildung, Medien						6
20	Beratung und Kommunikation						6
21	Fachübergreifendes Studium (FÜS)						6
22	Bachelor-Arbeit						12
	LP Gesamt 180	24	36	30	16	44	30
	LP Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand	30	30	30	30	30	30

¹Die in Klammern aufgeführten Zahlen repräsentieren den Arbeitsaufwand der Studierenden im jeweiligen Semester. Die Anrechnung der Leistungspunkte des Moduls erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

In den letzten beiden Zeilen der Tabelle werden die Leistungspunkte dementsprechend einmal nach studentischem Arbeitsaufwand und einmal nach Anrechnung angegeben.

Anlage 4: Praktikumsordnung

Diese Richtlinien treffen Regelungen zur inhaltlich/fachlichen Gestaltung und zur Organisation des praktischen Studienseesters (Modul 12670 „Praxis und methodische Begleitung“), die von den Studierenden, Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, Praxisstellen, Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleitern sowie den anderen Beteiligten zur erfolgreichen Ableistung des praktischen Studienseesters im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit anzuwenden sind.

1. Ziele und Inhalte des praktischen Studienseesters

(1) Das Ziel des praktischen Studienseesters ist, die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.

(2) ¹Im praktischen Studienseester sollen die Studierenden nach § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) vom 03. Dezember 2008 (GVBl.I/08, Nr.16), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl.I/18, Nr. 8), in der jeweils geltenden Fassung unter Anleitung in die Aufgaben und Arbeitsabläufe eines Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit eingeführt werden. ²Sie sollen praktische Kenntnisse im Umgang mit den für dieses Arbeitsfeld typischen Arbeitsformen erwerben und besonders Erfahrungen im Umgang mit den Adressatinnen und Adressaten gewinnen.

(3) Das praktische Studienseester kann in allen Diensten und Institutionen der Sozialen Arbeit abgeleistet werden und soll neben den zielgruppenspezifischen Handlungsfeldern auch Verwaltungsanteile beinhalten (§ 2 Abs. 4 BbgSozBerG).

2. Praxisamt

¹Das Praxisamt nimmt die konzeptionellen und koordinativen Aufgaben für die praktischen Studienabschnitte wahr, soweit die Studierenden nicht selbst dafür die Verantwortung tragen. ²Das Praxisamt wird durch dessen Leiterin oder dessen Leiter geleitet.

3. Praktisches Studienseester (Praxisphase)

(1) Das praktische Studienseester von mindestens 20 Wochen Dauer ist in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit abzuleisten (Pflichtpraktikum).

(2) ¹Ein Wechsel der Praxisstelle ist während des praktischen Studienseesters grundsätzlich nur zulässig, wenn dies aus triftigen Gründen unumgänglich ist. ²Der Wechsel muss rechtzeitig durch die Studentin oder den Studenten schriftlich angezeigt und durch die Leiterin oder den Leiter des Praxisamtes genehmigt werden. ³Die im Rahmen des ersten Vertrages abgeleistete Praxiszeit kann mit Zustimmung der Praxisstelle angerechnet werden.

(3) ¹Die Zulassung zum praktischen Studienseester setzt grundsätzlich die Teilnahme an den Veranstaltungen zur Praxisvorbereitung voraus. ²Ferner sind die einschlägigen Regelungen zum praktischen Studienseester in § 6 Abs. 3 und 4 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu beachten.

4. Praxisstellen

(1) ¹Die Studierenden wählen eine geeignete Praxisstelle aus. ²Das Praxisamt unterstützt und berät die Studierenden dabei.

(2) ¹Um als Praxisstelle für den Studiengang anerkannt zu werden, muss eine Einrichtung die folgenden Kriterien erfüllen. ²Sie muss

- einen Praxisplatz in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit bieten, in dem in der Regel eine Sozialarbeiterin oder eine Sozialpädagogin oder ein Sozialarbeiter oder ein Sozialpädagoge (Diplom, Bachelor, Master) beschäftigt ist,
- aufgrund ihrer Größe, der Qualifikation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Aufgabenvielfalt im sozialarbeiterischen Bereich eine qualifizierte Ausbildung erwarten lassen, die neben zielgruppenspezifischen Handlungsfeldern auch Verwaltungsanteile gemäß § 2 Abs. 4 BbgSozBerG beinhaltet,
- eine den Bestimmungen in Ziff. 6 Abs. 1 und 2 entsprechende Praxisanleitung sicherstellen,
- einen angemessenen Arbeitsplatz (mindestens einen eigenen Schreibtisch) zur Verfügung stellen,
- selbstständiges Arbeiten und ein Projekt ermöglichen (siehe Ziff. 5).

³Die Anerkennung als Praxisstelle erfolgt nach entsprechender Prüfung des durch die Praxis-

stelle zu stellenden Antrages durch die Leiterin oder den Leiter des Praxisamtes.

(3) ¹Die in Aussicht genommene Praxisstelle ist vor dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters dem Praxisamt schriftlich mitzuteilen. ²Die genauen Fristen werden jeweils durch Aushang des Praxisamtes bekannt gegeben.

(4) Besitzt die ausgewählte Stelle noch keine Anerkennung als Praxisstelle, regt die/der Studierende die Antragstellung an.

5. Projekt

¹Die Praktikantin oder der Praktikant übernimmt federführend einen eigenen Aufgabebereich, der ein gewisses Maß an eigenverantwortlicher Gestaltung des Arbeitsprozesses beinhaltet. ²Diese eigenverantwortliche Aufgabe kann z. B. die Übernahme einer Einzelfallbetreuung oder einer sozialpädagogischen Gruppenarbeit oder einer inhaltlich und zeitlich klar abgegrenzten Teilaufgabe innerhalb der Einrichtung sein. ³Die Aufgabenstellung sollte ein planerisches Vorgehen benötigen, d. h. eine Ausgangssituation, aus der sich eine Zielformulierung ergibt, welche mit adäquaten methodischen Handlungsansätzen und Instrumenten verfolgt und deren (Teil)zielerreichung abschließend evaluiert werden kann. ⁴Für diese Aufgabenstellung steht der Praktikantin oder dem Praktikanten die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter beratend und betreuend zur Seite.

6. Vertrag im Rahmen des praktischen Studienseesters

(1) Über die Durchführung des praktischen Studienseesters wird zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und der Praxisstelle ein Vertrag entsprechend des durch das Praxisamt vorgegebenen Modells geschlossen.

(2) ¹Die Praxisstelle bestimmt für die Studierende oder den Studierenden eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter, die oder der die Kriterien gemäß Ziffer 7 erfüllen muss. ²Sie übergibt dem Praxisamt zur Nachweisführung die dafür notwendigen Unterlagen.

(3) Der Vertrag wird nur durch die Bestätigung des Praxisamtes wirksam.

(4) Sofern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch nicht die für die Zulassung zum praktischen Studienseester erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind, gilt der

Vertrag unter dem Vorbehalt, dass die Studierende oder der Studierende zum praktischen Studienseester zugelassen wird.

7. Anforderungen an die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter und die Praxisanleitung

(1) ¹Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter muss staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge bzw. staatlich anerkannt in Sozialer Arbeit (Bachelor/Master) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung sein. ²Ausnahmeregelungen sind beim Praxisamt zu beantragen.

(2) ¹Es muss vor Beginn des praktischen Studienseesters sichergestellt sein, dass die Anleiterin oder der Anleiter eine methodisch fundierte Anleitung (Reflexion der geleisteten Arbeit) der oder des Studierenden regelmäßig gewährleistet. ²Praxisanleitung ist eine Methode in der berufsbezogenen Ausbildung. ³Sie dient der Integration des Fachwissens und des beruflichen Könnens. ⁴Sie soll die Entwicklung einer Berufsidentität fördern. ⁵Es wird eine wöchentliche Reflexion empfohlen.

(3) ¹Die Praxisphase umfasst: Informationen einholen, Einübung, Vertiefung und Verselbstständigung von beruflichen Handlungsschritten. ²Hierbei wird die oder der Studierende durch die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter unterstützt, wobei im Rahmen von Gesprächen z. B. die verschiedenen Arbeitsphasen geplant und ausgewertet werden und zur beruflichen Reflexion angeleitet und angeregt wird. ³Zur Praxisreflexion wird der Anleiterin oder dem Anleiter und der oder dem Studierenden vom Praxisamt ein „Leitfaden zur Praxisreflexion“ zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Praxisanleitung beginnt mit der gemeinsamen Erstellung eines Ausbildungsplans, in dem die Lernziele verbindlich festgelegt werden. ²Diese beinhalten insbesondere

- a) die Wissensaneignung, z. B. über die rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes,
- b) die Erlangung von professionellen Handlungskompetenzen, z. B. im Bereich administrativer Aufgaben, im methodischen Umgang mit der Klientel, bei der Projektorganisation, der Öffentlichkeitsarbeit und

c) die Übernahme eines eigenverantwortlichen Aufgabenbereichs (siehe Ziffer 5. Projekt).

³Der Ausbildungsplan soll im Rahmen eines Zwischenbilanzgespräches überprüft und ggf. neu formuliert werden.

8. Praxisbegleitung/Bewertung der Modulprüfung

(1) ¹Die Praxisanleitung gemäß Ziffer 7 wird durch eine Praxisbegleitung ergänzt, die durch Hochschullehrende (Praxisbegleiterin oder Praxisbegleiter) wahrgenommen wird. ²Deren oder dessen Aufgabe ist es, alle während des praktischen Studienseesters auftretenden Fragen zusammen mit der Studierenden oder dem Studierenden bzw. der Anleiterin oder dem Anleiter zu erörtern bzw. zu klären. ³Außerdem soll im Rahmen der Studierenden-gruppe ein Einblick in andere Praxisfelder ermöglicht, zur beruflichen Reflexion der Praxiserfahrungen angeregt und der Theorie-Praxistransfer unterstützt werden.

(2) Die Praxisbegleiterinnen oder Praxisbegleiter übernehmen neben der fachlich/inhaltlichen Betreuung der Studierenden auch die Bewertung der Modulprüfung.

(3) Die Betreuung des praktischen Studienseesters durch die Hochschule umfasst:

- a) eine Veranstaltung zur Praxisvorbereitung (zwei SWS),
- b) eine Praxisbegleitveranstaltung für 10 bis max. 15 Studierende durch eine Praxisbegleiterin oder einen Praxisbegleiter der Hochschule, die nach Bedarf durch Einzelreflexionen erweitert werden kann.

(4) ¹Ein Besuch der Praxisstelle durch die Praxisbegleiterin oder den Praxisbegleiter wird angestrebt. ²Ein Besuch in der Praxisstelle unter der Voraussetzung, dass die Praxisstelle im Umkreis von bis zu 50 km vom Hochschulstandort entfernt ist, muss erfolgen, wenn

- a) die Praxisstelle zum ersten Mal eine Studierende oder einen Studierenden der Hochschule aufgenommen hat,
- b) die Studierende oder der Studierende oder die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter ausdrücklich einen Besuch wünschen oder
- c) in der Praxisstelle Probleme aufgetreten sind, die einen persönlichen Besuch der Praxisbegleiterin oder des Praxisbegleiters erforderlich machen.

³In Ausnahmefällen kann der Besuch stellvertretend auch durch eine andere Praxisbegleiterin oder einen anderen Praxisbegleiter oder durch die Leiterin oder den Leiter des Praxisamtes erfolgen.

(5) ¹Absolviert die Studierende oder der Studierende ihr oder sein Praktikum nicht im regionalen Umfeld der Hochschule, kann die Teilnahme an der Praxisbegleitung im Benehmen mit dem Praxisamt an einer anderen Universität oder Fachhochschule erfolgen. ²Eine Bestätigung der Teilnahme an einer auswärtigen Praxisbegleitung ist dem Praxisamt vor Beginn des Praktischen Studienseesters nachzuweisen. ³In diesem Fall kann die Zulassung als Praxisstelle durch die begleitende Hochschule erfolgt sein.

(6) Bei Auslandspraktika werden gemäß Ziffer 12 individuelle Regelungen durch das Praxisamt getroffen.

9. Erfolgreiche Absolvierung des praktischen Studienseesters

(1) Voraussetzungen für die Feststellung der erfolgreichen Absolvierung des praktischen Studienseesters sind die Vorlage

- a) einer Bescheinigung über die Teilnahme an den Veranstaltungen zur Praxisvorbereitung,
- b) einer Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums,
- c) einer Bescheinigung der Praxisbegleiterin oder des Praxisbegleiters über die regelmäßige Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen sowie
- d) eines ca. 15 Seiten umfassenden Praxisberichtes (gedruckt und in digitaler Form) der Studierenden oder des Studierenden. Der Praxisbericht ist während der Praktikumsphase zu verfassen. Der Abgabetermin wird durch den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU vom 12. September 2016 festgelegt.

(2) Das praktische Studienseester ist zu wiederholen, wenn

- a) die Praxisstelle das Praktikum mit „ohne Erfolg“ bewertet;
- b) keine regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen durch die Praxisbeglei-

terin oder den Praxisbegleiter bescheinigt wird, oder

- c) der Praxisbericht zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

Wird der Praxisbericht zum ersten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde er nicht fristgerecht abgegeben, so ist er in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum (siehe Abs. 1 Buchst. d) in überarbeiteter Fassung erneut einzureichen. Die Praxisbegleiterin oder der Praxisbegleiter können bei nicht regelmäßiger Teilnahme an den Begleitveranstaltungen (siehe Abs. 1b) zunächst Arbeitsaufgaben für die Studierende oder den Studierenden zur Kompensation festlegen, nach deren Erfüllung die Anerkennung erfolgen kann.

10. Arbeitsverhinderung

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, der Praxisstelle die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Erkrankung ist durch die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

(3) ¹Verhinderungszeiten von einer Gesamtdauer bis zu 12 Praxistagen während des praktischen Studienseesters sind zulässig. ²Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuarbeiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. ⁴Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und ggf. über von der Studierenden oder dem Studierenden zu erfüllende Auflagen.

(4) Verhinderungszeiten sind in der Bescheinigung gemäß Ziff. 9 Abs. 1 Buchst. b aufzuführen.

11. Anerkennung von berufsfeldspezifischen Tätigkeiten als praktisches Studiensemester

(1) ¹Die Studierende oder der Studierende stellt einen schriftlichen Antrag auf Erlass des praktischen Studienseesters beim Praxisamt. ²Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der ersten Lehrveranstaltungswoche des

zweiten Semesters beim Praxisamt eingegangen sein.

(2) Der Anerkennung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

a) der Nachweis einer mindestens einjährigen sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen beruflichen Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit in Feldern der Sozialen Arbeit innerhalb der letzten drei Jahre; neben dem zielgruppenspezifischen Aufgabenbereich musste die Tätigkeit auch Verwaltungsanteile beinhalten;

b) der Nachweis eines eigenverantwortlichen Aufgabenbereichs der Sozialen Arbeit;

c) der Nachweis einer institutionalisierten beruflichen Reflexion. Sollte dieser Nachweis nicht geführt werden können, ist die Teilnahme an einer Praxisbegleitgruppe erforderlich.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studienseesters ist erforderlich, dass die Studierende oder der Studierende einen Praxisbericht entsprechend Ziff. 9 Abs. 1 Buchstabe d erarbeitet. ²Der Praxisbericht wird durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen bewertet. ³Die Frist zur Abgabe des Praxisberichts wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Eine durch die Anerkennung des praktischen Studienseesters insgesamt verkürzte Regelstudienzeit wird nicht garantiert.

12. Ableistung des praktischen Studienseesters im Ausland (Auslandspraktika)

(1) ¹Die Ableistung des praktischen Studienseesters im Ausland wird ausdrücklich begrüßt und als wichtig erachtet. ²Bei der Auswahl und Durchführung von Auslandspraktika werden die Studierenden vom Auslands- und Erasmusbeauftragten des Studiengangs Soziale Arbeit unterstützt.

(2) Bei Absolvierung des praktischen Studienseesters im Ausland werden Ziff. 7 Abs. 1 entsprechende Abschlüsse der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters als gleichwertig anerkannt.

(3) ¹Studierende, die den deutsch-polnischen oder deutsch-rumänischen Doppelabschluss anstreben, absolvieren das praktische Studiensemester in Polen bzw. in Rumänien. ²Ein

¹ Das Verfahren richtet sich nach § 24 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

Besuch der polnischen bzw. rumänischen Praxisstelle erfolgt i. d. R. durch die Praxisbegleiterin oder den Praxisbegleiter (Auslandsbeauftragte/r). ³Für die Veranstaltung zur Praxisvorbereitung, Anerkennung als Praxisstelle, Praxisbegleitung und Einschätzung der erfolgreichen Absolvierung der Praxisphase sowie Klärung aller damit zusammenhängenden Fragen ist die oder der für das integrierte deutsch-polnische Doppelabschluss-Programm bzw. für das integrierte deutsch-rumänische Doppelabschluss-Programm zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Einvernehmen mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter und der Leiterin oder dem Leiter des Praxisamtes verantwortlich.

³Die Anerkennung als Praxisstelle richtet sich nach Ziff. 4. ⁴Darüber hinaus sind i. d. R. erforderlich:

- das Einreichen von Informationen über das Aufgabengebiet und die Organisation der Praxisstelle,

- die schriftliche Erklärung zur Motivation der Studierenden oder des Studierenden für das Praktikum und
- ein Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

⁵Außerdem ist ein Vertrag entsprechend Ziffer 6 abzuschließen.

⁶Eine Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten erfolgt im integrierten deutsch-polnischen und im integrierten deutsch-rumänischen Doppelabschluss-Programm nicht.

(4) ¹Für die Praxisbegleitung gilt zusätzlich, dass sie durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten unter Nutzung elektronischer Medien (e-learning) stattfindet. ²Sollte im jeweiligen Land eine Begleitung an einer Universität oder Fachhochschule oder einer ähnlichen Einrichtung möglich sein, kann ersatzweise die Teilnahme an dieser genehmigt werden.

Anlage 5: Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Soziale Arbeit mit der Akademia im. Jakuba z Paradyża (Akademie Gorzów) in Polen

1. Allgemein

(1) Der integrierte deutsch-polnische Doppelabschluss an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) in Kooperation mit der Akademia im. Jakuba z Paradyża (Akademie Gorzów) in Polen wird gemäß den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften umgesetzt.

(2) Während des Studienaufenthalts an der Gasthochschule werden die Studierenden an beiden Hochschulen immatrikuliert, jedoch von der Heimathochschule beurlaubt und unterliegen den geltenden Gesetzen der Partnerhochschule.

(3) Für das Studium an der BTU gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge sowie die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

2. Ziele des Studiums

¹Das Doppelabschluss-Programm integriert die beiden bestehenden Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ an der BTU und „na kierunku pedagogika w specjalności: pedagogika opiekuńczo-wychowawcza“ (Pädagogik mit Spezialisierung: Sozial- und Erziehungspädagogik) an der Akademie Gorzów. ²Der Studienaufenthalt im jeweiligen Land der Partnerhochschule erweitert die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen, ermöglicht internationale Erfahrungen und vermittelt interkulturelle Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeit.

3. Graduierung, Abschlussbezeichnung

¹Bei erfolgreichem Abschluss des Doppelabschluss-Programms werden zwei Abschlüsse verliehen: „Bachelor of Arts“ (B. A.) an der BTU und „licencjat“ an der Akademie Gorzów. ²Jede Hochschule ist für die Ausfertigung ihrer eigenen Bachelor-Urkunde und Abschlussdokumente zuständig. ³Die Urkunde und die Abschlussdokumente werden von jeder Hochschule gemäß ihren jeweiligen Gesetzen und den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt.

4. Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹Bis zum Antritt der Mobilitätsphase an der Akademie Gorzów ist der Nachweis polnischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe

B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich. ²Es besteht die Möglichkeit, die polnischen Sprachkenntnisse durch Teilnahme an „Polnisch Sprachkursen“ studienbegleitend zu erlangen.

5. Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit an der BTU hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (180 LP). ²Der jeweils an der Gasthochschule zu absolvierende Studienabschnitt umfasst davon mindestens ein Semester im Umfang von mindestens 30 LP.

(2) Werden von der Studentin oder dem Studenten weniger als 30 LP an der Akademie Gorzów erbracht, kann eine Anerkennung der an der Akademie Gorzów erfolgreich erbrachten Leistungen innerhalb des Modulangebotes für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit erfolgen.

(3) Der Zeitpunkt der Mobilitätsphase ist im Curriculum festgelegt (siehe Abb. 5.1 und 5.2).

(4) Das Curriculum umfasst für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Abb. 5.1):

- Pflichtmodule im Umfang von 138 LP,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP,
- Modul/e aus dem Fachübergreifenden Studium (FÜS) im Umfang von 6 LP und
- das Modul Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 LP.

(5) Das Curriculum umfasst für die an der Akademie Gorzów als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Abb. 5.2):

- Wahlpflichtmodule im Umfang von 32 LP während der Mobilitätsphase,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 138 LP an der Akademie Gorzów und
- das Modul Bachelor-Arbeit im Umfang von 10 LP.

(6) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule in Abbildung 5.1 und 5.2 kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Se-

mesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

6. Praktikum

(1) ¹Studierende mit der BTU als Heimathochschule legen das praktische Studiensemester (Modul 12670 „Praxis und methodische Begleitung“) in Polen ab. ²Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch Beauftragte des Studiengangs Soziale Arbeit der BTU. ³Es gilt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 4).

(2) ¹Alle Studierenden müssen praktische Studienabschnitte von mindestens 20 Wochen nachweisen. ²Die Studierenden mit der Heimathochschule Akademie Gorzów können diese im Rahmen ihres Curriculums an ihrer Heimathochschule absolvieren.

7. Bachelor-Arbeit

(1) ¹Studierende im integrierten deutsch-polnischen Doppelabschluss-Programm Sozia-

le Arbeit verfassen ihre Abschlussarbeit an ihrer Heimathochschule. ²Es gelten die dortigen Regelungen.

(2) Die Studierenden müssen zur Erlangung des doppelten Abschlusses zum Abschluss des Studiums an der Heimathochschule und an der Gasthochschule immatrikuliert sein.

(3) Zur Erlangung des „licencjat“ für Studierende mit der BTU als Heimathochschule bzw. zur Erlangung des „Bachelor of Arts“ für Studierende mit der Akademie Gorzów als Heimathochschule findet eine Präsentation an der Heimathochschule unter Beteiligung von Hochschullehrenden der Partnerhochschule statt.

(4) Die Bachelor-Arbeit an der BTU soll ein interkulturelles Thema zum Gegenstand haben; ihr ist eine Zusammenfassung in polnischer Sprache beizufügen.

Abb. 5.1: Übersicht der Module, Status, LP für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
				1	2	3	4	5	6			
12034	1	Sozialwissenschaftliches Denken und Arbeiten ³	Thought and Work in Social Science	5						5	P	Prü
12911	2	Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit	Social Work as an Academic Discipline and Profession	12 (6+6) ⁵						12	P	Prü
12931	3	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	Educational Science Fundamentals for Social Work	8						8	P	Prü
12938	4	Einführung in die Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	Introduction to the Legal Basis of Social Work	6						6	P	Prü
13173	5	Soziale Arbeit in Polen I ³	Social Work in Poland I	5						5	P	Prü
12940	6	Soziologie für die Soziale Arbeit	Sociology for Social Work		8					8	P	Prü
12941	7	Sozialpsychiatrie, Sonder- und Rehabilitationspädagogik	Social Psychiatry, Therapeutic and Rehabilitation Pedagogy		8					8	P	Prü
13174	8	Soziale Arbeit in Polen II ³	Social Work in Poland II		8					8	P	Prü
12670	9	Praxis und methodische Begleitung ^{3,4}	Internship and Methodological Support in Poland			30				30	P	Prü
13175	10B	Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit	Social Work Methods					4		4	P	Prü
Mobilitätsphase		Metodyka pracy opiekuńczo-wychowawczej	Methodology of Care and Educational Work				4			4	WP	Prü
		Praktyka metodyczna	Practical Methodology				5			5	WP	Prü
		Superwizja pracy z rodziną	Supervision of Work with Families				3			3	WP	Prü
		Wykład monograficzny	Monograph Lecture				3			3	WP	Prü
		Psychologia rozwojowa i wychowawcza	Development and Educational Psychology				4			4	WP	Prü
		Interwencja kryzysowa	Crisis Intervention				5			5	WP	Prü
		Fachübergreifendes Studium (FÜS)*	General Study				6			6	WP	Prü
13177	11B	Psychologie für die Soziale Arbeit	Psychology for Social Work					5		5	P	Prü
13181	12B	Deutsch-polnisches Vergleichsprojekt ³	German-Polish Comparative Project					9		9	P	Prü
12947	13	Sozialpolitik	Social Policy						6	6	P	Prü
12948	14	Vertiefung der Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit ³	In-depth Studying of the Legal Basis of Social Work						5	5	P	Prü

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
12950	16	Management	Management					8		8	P	Prü
12951	17	Gesundheit und soziale Sicherung	Health and Social Safety Nets					5		5	P	Prü
12960	19	Ästhetik, Bildung, Medien	Aesthetics, Education, Media						6	6	P	Prü
12987	21	Bachelor-Arbeit ³	Bachelor Thesis						12	12	P	Prü
			Summe	30	30	30	30	31	29	180		

* wählbar entsprechend dem aktuellen Katalog des Fachübergreifenden Studiums der BTU; im Rahmen des Anerkennungsverfahrens an der BTU nach Rückkehr anrechenbar

¹ Modulnummer lt. BTU-Moduldatenbank

² Studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul an der BTU

³ Module mit spezifischer Profilierung für den Doppelabschluss lt. Modulbeschreibungen

⁴ Modul in Polen, Praxisbegleitung durch BTU

⁵ Die in Klammern aufgeführten Zahlen repräsentieren den Arbeitsaufwand der Studierenden im jeweiligen Semester. Die Anrechnung der Leistungspunkte des Moduls erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung

Abb. 5.2: Übersicht der Module, Status, LP für die an der Akademie Gorzów als Hei-mathochschule immatrikulierten Studierenden

Mobilitätsphase im 4. Semester

Mo-dul-Nr. ¹	Kenn-zei-chen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modulname	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Sta-tus	Be-wertung
					1	2	3	4 ³	5	6			
		Język obcy	Fremdsprache	Foreign Language	2	2	2				6	WP	Prü
		Wychowanie fizyczne	Sport	Sports	1	1					2	WP	Prü
		Ochrona własności intelektualnej	Schutz des geistigen Eigentums	Protection of Intellectual Property		1					1	WP	Prü
		Technologie informacyjne	Informationstechnologie	Information Technology	2						2	WP	Prü
		Emisja głosu i ergonomia	Sprecherziehung und Ergonomie	Speech Training and Ergonomics	1						1	WP	Prü
		Kultura języka polskiego	Pflege der polnischen Sprache	Cultivation of the Polish Language	3						3	WP	Prü
		Biomedyczne podstawy rozwoju	Biomedizinische Grundlagen der Entwicklung	Biomedical Basics of Development	4						4	WP	Prü
		Wybrane zagadnienia z filozofii z elementami etyki	Fragen der Philosophie und gewählte Fragen der Ethik	Aspects of Philosophy and Selected Ethics Aspects	3	2					5	WP	Prü
		Socjologia ogólna	Allgemeine Soziologie	General Sociology	3						3	WP	Prü
		Socjologia edukacji	Soziologie der Bildung	Sociology of Education					2		2	WP	Prü
		Wprowadzenie do psychologii	Einführung in die Psychologie	Introduction to Psychology	5						5	WP	Prü
		Psychologia rozwojowa i wychowawcza	Entwicklungs- und Erziehungspsychologie	Development and Educational Psychology		4					4	WP	Prü
		Pedagogika ogólna	Allgemeine Pädagogik	General Pedagogy	6						6	WP	Prü
		BHP	Arbeitssicherheit	Occupational Safety	0						0	WP	Prü
		Media w edukacji	Medien im Bildungswesen	Media in Education						3	3	WP	Prü
		Historia myśli pedagogicznej	Geschichte der pädagogischen Ideen	History of Pedagogical Ideas		4					4	WP	Prü
		Teoretyczne podstawy wychowania	Theoretische Grundlagen der Erziehung	Theoretical Basics of Education		3					3	WP	Prü

Mo- dul- Nr. ¹	Kenn- zei- chen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modulname	LP-Verteilung auf die Semester					LP	Sta- tus	Be- wer- tung	
		Dydaktyka ogólna	Allgemeine Didaktik	General Di- dactics		3					3	WP	Prü
		Pedagogika społeczna	Sozialpädagogik	Social Pe- dogy			3				3	WP	Prü
		Elementy peda- gogiki specjalnej	Elemente der Son- derpädagogik	Elements of Special Pe- dogy		3					3	WP	Prü
		Diagnoza i tera- pia pedago- giczna	Pädagogische Di- agnose und Thera- pie	Pedagogical Diagnosis and Therapy					2		2	WP	Prü
		Edukacja regio- nalna i międzykulturo- wa	Regionalbildung und interkulturelle Bil- dung	Regional Education and Intercul- tural Educa- tion		3					3	WP	Prü
		Praktyka psy- chologiczno- pedagogiczna	Praktikum	Internship		2					2	WP	Prü
		Pedagogika o- piekuńczo- wychowawcza	Betreuungs- und Er- ziehungspädagogik	Care and Education Pedagogy			4				4	WP	Prü
		Edukacja zdrowotna	Gesundheitsbildung	Health Edu- cation			4				4	WP	Prü
		Terapia środo- wiska rodzinne- go	Therapie des Fami- lienmilieus	Therapy of the Family Environment			2				2	WP	Prü
		Podstawy logop- edii	Logopädiegrundla- gen	Basics of Speech Therapy					6		6	WP	Prü
		Profilaktyka uzależnień	Suchtprävention	Addiction Prevention					2		2	WP	Prü
		Podstawy re- socjalizacji	Grundlagen der Re- sozialisierung	Basics of Resocialisa- tion			3				3	WP	Prü
		Współpraca szkoły z rodziną	Zusammenarbeit Schule und Familie	Cooperation between School and Family						3	3	WP	Prü
		Metodyka pracy opiekuńczo- wychowawczej	Methodik der Be- treuungs- und Er- ziehungsarbeit	Methodolo- gy of Care and Educa- tional Work					5	4	9	WP	Prü
12940	6		Soziologie für die Soziale Arbeit	Sociology for Social Work				8			8	WP	Prü
	8		Professionelles Selbstverständnis, berufliche Praxis und Ethik (Wahlpflichtmodul aus Anlage 2(b))	Professional Self-Identity, Practice and Ethics				8			8	WP	Prü

Mo- dul- Nr. ¹	Kenn- zei- chen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modulname	LP-Verteilung auf die Semester					LP	Sta- tus	Be- wer- tung	
	15		Herrschaftsstruktu- ren und Diskriminie- rung (Wahlpflichtmodul aus Anlage 2(d))	Structures of Domina- tion and Discrimina- tion				5		5	WP	Prü	
13176	10A		Prozessgestaltung in der Sozialen Ar- beit	Social Work Methods				5		5	WP	Prü	
12960	19		Ästhetik, Bildung, Medien	Aesthetics, Education, Media				6		6	WP	Prü	
		Praktyka me- todyczna	Praxis Methodik	Practical Methodolo- gy					3	3	WP	Prü	
		Struktura i or- ganizacja po- mocy społecz- nej	Struktur und Orga- nisation der Sozial- hilfe	Structure and Organi- sation of Social Wel- fare					2	2	WP	Prü	
		Podstawy pracy socjalnej z metodyką asys- tenta rodziny	Grundlagen der so- zialen Arbeit mit Familienassistenz	Basics of Social Work with Family Assistance			3			3	WP	Prü	
		Projekt socjalny	Sozialprojekt	Social Pro- ject					3	3	WP	Prü	
		Institutiony rynku pracy, wspie- ranie zatrud- nienia i organi- zacje pożytku publicznego	Institutionen des Ar- beitsmarktes, Be- schäftigungs- förderung und Ver- einswesen	Institutions in the Job Market, Employment Promotion and Clubs and Socie- ties					2	2	WP	Prü	
		Praktyka me- todyczna	Praxis Methodik	Practical Methodolo- gy						5	5	WP	Prü
		Seminarium dyplomowe	Diplomseminar	Degree Se- minar			4		3	5	12	WP	Prü
		Wykład mono- graficzny	Monographievorle- sung	Monograph Lecture		2	3				5	WP	Prü
		Praca dyplo- mowa	Diplomarbeit	Degree Thesis						1 0	10	P	Prü
				Summe	30	30	28	32	30	30	180		

¹ Modulnummer lt. BTU-Moduldatenbank² Studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul an der BTU³ Mobilitätsphase

LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung

Abb. 5.3: Tabelle für die Notenumrechnung

Note (BTU)		Note (Akademie Gorzów)
1,0 / 1,3*	sehr gut (eine hervorragende Leistung)	5,0
1,7 / 2,0*	gut (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	4,5
2,3	gut (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	4,0
2,7	befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt)	4,0
3,0 / 3,3*	befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt)	3,5
3,7 / 4,0*	ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	3,0
5,0	nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	2,0

*Bei nicht eindeutiger Notenumrechnung wird zu Gunsten der oder des Studierenden entschieden.

Anlage 6: Weitere Prüfungs- und Studienregelungen für das Doppelabschluss-Programm Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit der Universitatea de Vest din Timisoara (UVT) in Rumänien

1. Allgemein

(1) Das Doppelabschluss-Programm an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) in Kooperation mit der Universitatea de Vest din Timisoara (UVT) in Rumänien wird gemäß den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften umgesetzt.

(2) Während des Studienaufenthalts an der Gasthochschule werden die Studierenden an beiden Hochschulen immatrikuliert, jedoch von der Heimathochschule beurlaubt und unterliegen den geltenden Gesetzen der Partnerhochschule.

(3) An der BTU gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge sowie der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

2. Ziele des Studiums

¹Das Doppelabschluss-Programm integriert die beiden bestehenden Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ an der BTU und „asistență socială“ (Sozialarbeit) an der UV Timisoara. ²Der Studienaufenthalt im jeweiligen Land der Partnerhochschule erweitert die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen, ermöglicht internationale Erfahrungen und vermittelt interkulturelle Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeit.

3. Graduierung, Abschlussbezeichnung

¹Bei erfolgreichem Abschluss des Doppelabschluss-Programms werden zwei Abschlüsse verliehen: Bachelor of Arts (B. A.) an der BTU und „licență în asistență socială“ an der UV Timisoara. ²Jede Hochschule ist für die Ausfertigung ihrer eigenen Bachelor-Urkunde und Abschlussdokumente zuständig. ³Die Urkunden und die Abschlussdokumente werden von jeder Hochschule gemäß ihren jeweiligen Gesetzen und den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt.

4. Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹Bis zum Antritt der Mobilitätsphase an der UV Timisoara ist der Nachweis rumänischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich. ²Es be-

steht die Möglichkeit, die rumänischen Sprachkenntnisse durch Teilnahme an „Rumänisch Sprachkursen“ studienbegleitend zu erlangen.

5. Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit der BTU hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (180 LP). ²Studierende mit der Heimathochschule BTU studieren mindestens ein Semester im Umfang von mindestens 30 LP an der UV Timisoara. ³Studierende mit der Heimathochschule UV Timisoara studieren davon mindestens zwei Semester im Umfang von mindestens 60 LP an der BTU.

(2) Werden von der Studentin oder dem Studenten weniger als 30 LP an der UV Timisoara erbracht, kann eine Anerkennung der an der UV erfolgreich erbrachten Leistungen innerhalb des Modulangebotes für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit erfolgen.

(3) Der Zeitpunkt der Mobilitätsphase ist im Curriculum festgelegt (siehe Abb. 6.1).

(4) Das Curriculum umfasst für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Abb. 6.1):

- Pflichtmodule im Umfang von 138 LP,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP,
- Modul/e aus dem Fachübergreifenden Studium (FÜS) im Umfang von 6 LP und
- das Modul Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 LP.

(5) Das Curriculum umfasst für die an der UVT als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden (vgl. Abb. 6.2):

- Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 LP während der Mobilitätsphase,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 110 LP an der UVT und
- das Modul Bachelor-Arbeit im Umfang von 10 LP.

(6) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule in Abbildung 6.1 und 6.2 kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Se-

mesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsysteme) anzuzeigen.

6. Praktikum

(1) ¹Studierende mit der BTU als Heimathochschule legen das praktische Studiensemester (Modul 12670 „Praxis und methodische Begleitung“) in Rumänien ab. ²Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch Beauftragte des Studiengangs Soziale Arbeit der BTU. ³Es gilt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 4).

(2) ¹Alle Studierenden müssen praktische Studienabschnitte von mindestens 20 Wochen nachweisen. ²Die Studierenden mit der Heimathochschule UVT können diese im Rahmen ihres Curriculums an ihrer Heimathochschule absolvieren.

7. Art und Umfang der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Studierende im integrierten deutsch-rumänischen Doppelabschluss- Programm Soziale Arbeit verfassen ihre Abschlussarbeit an

ihrer Heimathochschule. ²Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit muss Lehrende oder Lehrender der Heimathochschule, die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer muss Angehörige oder Angehöriger der Partnerhochschule sein. ³Darüber hinaus gelten die Regelungen der Heimathochschule.

(2) Die Studierenden müssen zur Erlangung des doppelten Abschlusses zum Abschluss des Studiums an der Heimathochschule und an der Gasthochschule immatrikuliert sein.

(3) Zur Erlangung des „licență in asistență socială“ für Studierende mit der BTU als Heimathochschule bzw. zur Erlangung des „Bachelor of Arts“ für Studierende mit der UV Timisoara als Heimathochschule findet eine Präsentation an der Heimathochschule unter Beteiligung von Hochschullehrenden der Partnerhochschule statt.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit an der BTU soll ein interkulturelles Thema zum Gegenstand haben. ²Der Bachelor-Arbeit ist eine Zusammenfassung in rumänischer Sprache beizufügen.

Abb. 6.1: Übersicht der Module, Status, LP für die an der BTU als Heimathochschule immatrikulierten Studierenden

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
				1	2	3 ³	4 ³	5	6			
12034	1	Sozialwissenschaftliches Denken und Arbeiten ⁴	Thought and Work in Social Science	5						5	P	Prü
12911	2	Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit	Social Work as an Academic Discipline and Profession	12 (6+6) ⁶						12	P	Prü
12931	3	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	Educational Science Fundamentals for Social Work	8						8	P	Prü
12938	4	Einführung in die Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	Introduction to the Legal Basis of Social Work	6						6	P	Prü
13072	5	Soziarbeit in Rumänien	Social Work in Romania	5						5	P	Prü
12940	6	Soziologie für die Soziale Arbeit	Sociology for Social Work		8					8	P	Prü
12941	7	Sozialpsychiatrie, Sonder- und Rehabilitationspädagogik	Social Psychiatry, Therapeutic and Rehabilitation Pedagogy		8					8	P	Prü
13099	8	Interkulturalität und Transnationalität in der Sozialen Arbeit ⁴	Interculturality and Transnationality in Social Work		8					8	P	Prü
12670	9	Praxis und methodische Begleitung in Rumänien ^{4,5}	Practical and Methodological Support in Romania			30				30	P	Prü
13175	10B	Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit	Social Work Methods					4		4	P	Prü
Mobilitätsphase		Introducere în psihologie	Introduction to Psychology				5			5	WP	Prü
		Dezvoltare comunitară	Community Development				4			4	WP	Prü
		Deprinderi în asistență socială	Social Work Skills				4			4	WP	Prü
		Fachübergreifendes Studium (FÜS)*	General Study				6			6	WP	Prü
		Management de caz	Case Management				3			3	WP	Prü
		Grupuri sociale vulnerabile	Social Work with Risk Groups				4			4	WP	Prü

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester					LP	Status	Bewertung	
		Asistența socială a persoanelor cu dizabilități	Social Work with the Disabled				4			4	WP	Prü
13177	11B	Psychologie für die Sozialen Arbeit	Psychological Basics of Social Work					5		5	P	Prü
13180	12B	Deutsch-rumänisches Vergleichsprojekt ⁴	German-Romanian Comparative Project					9		9	P	Prü
12947	13	Sozialpolitik	Social Policy						6	6	P	Prü
12948	14	Vertiefung der Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit ⁴	In-depth Studying of the Legal Basis of Social Work						5	5	P	Prü
12950	16	Management	Management					8		8	P	Prü
12951	17	Gesundheit und soziale Sicherung	Health and Social Safety Nets					5		5	P	Prü
12960	19	Ästhetik, Bildung, Medien	Aesthetics, Education, Media						6	6	P	Prü
12987	21	Bachelor-Arbeit ⁴	Bachelor Thesis						1 2	12	P	Prü
			Summe				30	30	31	29	180	

* wählbar entsprechend dem aktuellen Katalog des Fachübergreifenden Studiums der BTU; im Rahmen des Anerkennungsverfahrens an der BTU nach Rückkehr anrechenbar

¹ Modulnummer lt. BTU-Moduldatenbank

² Studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul an der BTU

³ Mobilitätsphase

⁴ Module mit spezifischer Profilierung für den Doppelabschluss lt. Modulbeschreibungen

⁵ Modul in Rumänien, Praxisbegleitung durch BTU

⁶ Die in Klammern aufgeführten Zahlen repräsentieren den Arbeitsaufwand der Studierenden im jeweiligen Semester. Die Anrechnung der Leistungspunkte des Moduls erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung

Abb. 6.2: Übersicht der Module, Status, LP für die an der UV Timisoara als Heimat-hochschule immatrikulierten Studierenden

Mobilitätsphase im 3. und 4. Semester

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung
					1.	2.	3. ³	4. ³	5.	6.			
		Informatică aplicată în științe sociale	Sozialinformatik	Social informatics	3						3	WP	Prü
		Introducere în sociologie	Einführung in die Soziologie	Introduction to Sociology	4						4	WP	Prü
		Introducere în asistență socială	Einführung in die Soziale Arbeit	Introduction to Social Work	4						4	WP	Prü
		Teorii și metode în asistență socială	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	Theories and Methods of Social Work	4						4	WP	Prü
		Demografie și planificare familială	Demographie und Familienplanung	Demography and Family Planning	4						4	WP	Prü
		Elemente de medicină socială	Elemente der Sozialmedizin	Elements of Social Medicine	4						4	WP	Prü
		Limba germană	Sprache: Deutsch	Language: German	2	2			2		6	WP	Prü
		Tehnici și abilități academice	Akademische Techniken und Fertigkeiten	Academic Skills and Techniques	1	2					3	WP	Prü
		Educație fizică	Sport	Sports	1	1					2	WP	Prü
		Practică voluntară	Freiwilliges Praktikum	Voluntary Internship	3						3	WP	Prü
		Introducere în psihologie	Einführung in die Psychologie	Introduction to Psychology		5					5	WP	Prü
		Politici sociale	Sozialpolitik	Social Policies		5					5	WP	Prü
		Drept în asistență socială	Recht in der Sozialen Arbeit	Law in Social Work		5					5	WP	Prü
		Deprinderi în asistență socială	Fertigkeiten der Sozialen Arbeit	Social Work Skills		4					4	WP	Prü
		Asistența socială a adolescenților	Soziale Arbeit in der Adoleszenz	Social Work in Adolescence		3					3	WP	Prü
		Practică voluntară	Freiwilliges Praktikum	Voluntary Internship		3					3	WP	Prü
13177	11B		Psychologie für die Soziale Arbeit	Psychology for Social Work			5				5	WP	Prü
13175	10B		Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit	Social Work Methods			4				4	WP	Prü
12931	3		Erziehungswissen-	Educational Sci-			8				8	WP	Prü

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester					LP	Status	Bewertung
			schaftliche Grundlagen	ence Fundamentals for Social Work								
13151	17		Gesundheit und soziale Sicherung	Health and Social Safety Nets			5			5	WP	Prü
13179	9B		Praktischer Studienabschnitt	Internship			9			9	WP	Prü
13178	11A		Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	Psychological Basics of Social Work			4			4	WP	Prü
12940	6		Soziologie für die Soziale Arbeit	Sociology for Social Work			8			8	WP	Prü
13176	10A		Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit	Social Work Methods			5			5	WP	Prü
12960	19		Ästhetik, Bildung, Medien	Aesthetics, Education, Media			6			6	WP	Prü
12986	20		Beratung und Kommunikation	Counselling and Communication			6			6	WP	Prü
		Statistică și analiza datelor	Statistik und Datenanalyse	Statistics and Data Analysis				3		3	WP	Prü
		Psihopatologie și psihoterapie	Psychopathologie und Psychotherapie	Psychopathology and Psychotherapy				3		3	WP	Prü
		Management și evaluarea programelor de asistență socială	Management und Evaluation	Management and Evaluation				4		4	WP	Prü
		Consiliere în asistență socială	Beratung in der Sozialen Arbeit	Counselling in Social Work				4		4	WP	Prü
		Scrierea de proiecte	Schriftliche Projektentwicklung	Written Project Development				4		4	WP	Prü
		Diagnoza și soluționarea problemelor sociale	Diagnostik und Lösung sozialer Probleme	Diagnostics and Solving of Social Problems				4		4	WP	Prü
		Drepturile copilului	Kinderrechte	Children's Rights				2		2	WP	Prü
		Practici intergeneraționale	Generationsübergreifende Praxis	Cross-generational Practice				3		3	WP	Prü
		Deontologia profesiei de asistent social	Ethik der Sozialen Arbeit	Social Work Ethics					4 ⁵	4	WP	Prü
		Asistența socială în boli terminale	Soziale Arbeit mit unheilbar kranken Menschen	Social Work with the Terminally Ill					4 ⁵	4 ⁴	WP	Prü
		Grupuri sociale	Gefährdete Gruppen	Social Work with					4 ⁵	4 ⁴	WP	Prü

Modul-Nr. ¹	Kennzeichen ²	Modultitel	Deutscher Modultitel	Englischer Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						LP	Status	Bewertung	
					1	2	3	4	5	6				
		vulnerable	Sozialer Arbeit	Risk Groups										
		Asistența socială a persoanelor cu dizabilități	Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung	Social Work with the Disabled						4 ⁵	4	WP	Prü	
		Elaborare de proiect	Ausarbeitung von Projekten	Planning Projects						3 ⁵	3	WP	Prü	
		Adopții și plasament familial	Adoption und Unterbringung in Pflegefamilien	Adoption and Accommodation in Foster Families						4 ⁵	4	WP	Prü	
		Oportunități egale	Chancengleichheit	Equal Chances						3 ⁵	3	WP	Prü	
		Politici de incluziune pe piața muncii	Inklusive Arbeitsmarktpolitik	including Labour Market Policy						2 ⁵	2	WP	Prü	
		Asistența socială în școală	Schulsozialarbeit	School Social Work						2 ⁵	2	WP	Prü	
		Asistența socială în spitale	Soziale Arbeit im Krankenhaus	Social Work in Hospitals						2 ⁵	2	WP	Prü	
		Dezvoltarea abilităților de căutare a unui loc de muncă	Fähigkeiten zur Arbeitsplatzsuche	Job Search Skills						3 ⁵	3	WP	Prü	
		Prezentarea proiectului de licență ⁶	Abschlussarbeit, inkl. Kolloquium	Final Paper plus Colloquium						10	10	P	Prü	
				Summe	30	30	31	29	29	31	180			

* wählbar entsprechend dem aktuellen Katalog des Fachübergreifenden Studiums der BTU; im Rahmen des Anerkennungsverfahrens an der BTU nach Rückkehr anrechenbar

¹ Modulnummer lt. BTU-Moduldatenbank

² Studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul an der BTU

³ Mobilitätsphase

⁴ 1 von 2

⁵ Im sechsten Semester wählen die Studierenden aus dem Wahlpflichtangebot Module im Umfang von 21 LP aus.

LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung

Abb. 6.3: Tabelle für die Notenumrechnung

Note (BTU)	Note (UV Timisoara)
1.0	10
1.3	$\geq 9,2$
1.7	$\geq 8,8$
2.0	$\geq 8,4$
2.3	$\geq 8,0$
2.7	$\geq 7,6$
3.0	$\geq 7,2$
3.3	$\geq 6,8$
3.7	$\geq 6,4$
4.0	$\geq 6,0$
5.0	4